



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 27.10.2015

2015/279
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	6
Rat der Stadt	26.11.2015	

Betreff

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Castrop-Rauxel 2015 - 2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Castrop-Rauxel 2015 – 2020.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, ist es Aufgabe der Kommune, einen Jugendförderplan zu erstellen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das „Kinder- und Jugendfördergesetz KJFöG NRW.

Wie bereits bei der Erstellung der letzten beiden Kinder- und Jugendförderpläne deutlich wurde, ist die finanzielle Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit durch das Land nicht auskömmlich. Die anhängende Bestandserhebung verdeutlicht dies.

Vor dem Hintergrund der steigenden Problemlagen von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und der neu hinzu gekommen Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien ist der Erhalt des Status Quo in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Castrop-Rauxel unabdingbar. Hierbei ist zu betonen, dass der aktuelle Status Quo als Minimalansatz gilt.

Nach umfangreichen Beratungen insbesondere in der AG1 sind in dem nunmehr vorliegenden Jugendförderplan für den Zeitraum 2015 – 2020 die Finanzbedarfe zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Einrichtungen in freier Trägerschaft angepasst worden. Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendzentren richtet sich im Jahr 2015 noch nach der bisherigen Fördersystematik unter Berücksichtigung von Sachkostensteigerungen und tatsächlichen Personalkosten. Auf Grundlage dieser Fördersummen erfolgt ab dem Jahr 2016 nur noch eine Anpassung der Personalkosten in Höhe von 1,5 % p. a. Sonstige Förderungen bleiben unverändert. Eine Aufstellung der Gesamtkosten ist dem Punkt 5 „Budgetplanung/Ressourcen“ zu entnehmen.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf 2015:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	205.000 €
- Erträge von Dritten:	
= Städtischer Eigenanteil:	205.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	205.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	205.000 €

Aus der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans 2015 – 2020 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz bei BSt. 36.02.531905 zunächst unmittelbare Mehraufwendungen in Höhe von 37.100 €. Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrbedarf des Jahres 2015 resultiert zum einen aus berechtigten Nachforderungen der Träger für das Abrechnungsjahr 2014, zum anderen aus einer buchungstechnischen Problematik im Rahmen der Abgrenzung der Haushaltsjahre 2014 und 2015. Der Sachverhalt wurde bereits durch Vorlage 2015/239 ausführlich erläutert, der Rat hat die zusätzliche Mittelbereitstellung in der vg. Höhe in seiner Sitzung am 01.10.2015 beschlossen. Die für 2015 benötigten Haushaltsmittel stehen insofern bereits bei BSt. 36.02.531905 zur Verfügung.

II. Mittelbedarfe 2016 - 2020:

Die bisherige Haushaltsplanung sah bei BSt. 36.02.531905 ab dem Haushaltsjahr 2016 bislang einen Haushaltsansatz in Höhe von 411.400 € vor. Es handelt sich zudem um eine Buchungsstelle, die mit Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (HSP) „belastet“ ist. Konkret handelt es sich um die Konsolidierungsmaßnahmen A41 – A43.

Mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan sind jährliche Aufwendungen verbunden, die den vg. Betrag überschreiten (siehe nachstehende Tabelle). Die Finanzierung dieser Mehraufwendungen kann wie folgt dargestellt werden:

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 – die Beschlussfassung durch den Rat ist für den 26.11.2015 vorgesehen – soll die Konsolidierungsmaßnahme A43 in Höhe von 15.600 € p. a. bei BSt. 36.02.531905 zukünftig entfallen. Eine Kompensation in entsprechender Höhe soll erfolgen durch Erweiterung der HSP-Maßnahme A64 (Bauliche Unterhaltung); um den Sachverhalt transparent darstellen zu können, soll die Kompensation als Maßnahme A64a geführt werden. Die dann noch verbleibenden „Fehlbedarfe“ können gedeckt werden durch entsprechende Minderaufwendungen bei der BSt. 36.04.531905 (2016: 24.400 €; 2017: 28.350 €; 2018: 32.400 €; 2019: 36.500 € und 2020: 40.650 €). Da die erforderlichen Aufwendungen des Ergebnisplans im vorliegenden Fall unmittelbar mit den entsprechenden Auszahlungen des Finanzplans korrespondieren, gelten die Ausführungen sinngemäß für die betroffenen Buchungsstellen des Finanzplans (BSt. 36.02.731905 und 36.04.731905).

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	2020	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€		€
Sachaufwendungen	451.400 €	455.350 €	459.400 €	463.500 €	467.650 €	2.297.300 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€		€
Aufwendungen für Abschreibungen	€	€	€	€		€
Erträge	136.105 €	136.105 €	136.105 €	136.105 €	136.105 €	680.525 €
Mindererträge	€	€	€	€		€
Summe	315.295 €	319.245 €	323.295 €	327.395 €	331.545 €	1.616.775 €
Nachrichtlich: Mehraufwendungen gegenüber bisherigen mittelfristigen Finanz- planung	40.000 €	43.950 €	48.000 €	52.100 €	56.250 €	224.700 €

Hinweis: Die unter „Sachaufwendungen“ veranschlagten Mittelbedarfe weichen marginal von den auf Seite 137 des Kinder- und Jugendförderplans genannten Werten ab. Hierbei handelt es sich um Rundungsdifferenzen, da im Haushalt keine „Spitzabrechnungen“ berücksichtigt werden.

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert,

sofern der Rat die erforderlichen Veränderungen wie oben dargestellt im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt beschließt.